

Az.: 3 B 220/23  
6 L 441/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Bürgerhaus am Wall  
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Duldung; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 9. Januar 2024

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Oktober 2023 - 6 L 441/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 2 1. Mit seinem am 13. Oktober 2023 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Eilantrag beehrte der Antragsteller, ihm spätestens am ... Oktober 2023 um 7:00 Uhr eine Duldung gemäß § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aufnahme einer Ausbildung zum Elektroniker der Fachrichtung Energie- und Gebäudemanagement zu erteilen. Das Verwaltungsgericht hat dies mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es angeführt, dass der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe. Es erweise sich nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass er an dem am ... Oktober 2023 beginnenden Berufsschulunterricht ohne Vorlage einer Ausbildungsduldung nicht teilnehmen dürfe. Lediglich wenn der Antragsteller die Ausbildungsduldung gar nicht erhalte, sei der Bildungsgang für ihn nicht mit Erfolg abschließbar.
- 3 Nachdem der Antragsteller am ... Oktober 2023 Beschwerde eingelegt hatte, hat er mit Schriftsatz vom ... November 2023 den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Antragsgegnerin seinem Begehren am .. November 2023 Folge geleistet und ihm die begehrte Ausbildungsduldung erteilt habe.
- 4 Die Antragsgegnerin hat sich der Erledigungserklärung ausdrücklich nicht angeschlossen. Sie sei dem Begehren des Antragstellers nicht nachgekommen, weil sie diesem keine Ausbildungsduldung, sondern am .. November 2023 eine sonstige Duldung erteilt

habe. Am ... Oktober 2023 sei bekannt geworden, dass der Antragsteller einen Asylfolgeantrag gestellt habe. Daraufhin sei die Duldung erteilt worden, welche vorerst mit der ganz ursprünglich begehrten Beschäftigungserlaubnis versehen worden sei.

5 2. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

6 Nachdem der Antragsteller den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom ... November 2023 für erledigt erklärt und die Antragsgegnerin erklärt hat, sich dieser Erledigungserklärung nicht anzuschließen, ist der Antrag allein noch darauf gerichtet, die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2012 - 3 B 246/12 -, juris Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. August 2023 - OVG 10 S 16/23 -, juris Rn. 11 m. w. N.), worauf der Antragsteller mit Schriftsatz des Senats vom 7. Dezember 2023 hingewiesen worden ist. Dass der Antragsteller keinen entsprechenden Feststellungsantrag formuliert hat, steht dabei der Statthaftigkeit seines Begehrens nicht entgegen, denn es bedarf neben der einseitigen Erledigungserklärung keiner ausdrücklichen Antragstellung (OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. m. w. N.). Auch kann ein solcher Feststellungsantrag Gegenstand eines Eilverfahrens sein (SächsOVG a. a. O., und Beschl. v. 7. November 2023 - 6 B 45/23 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

7 Mit diesem Feststellungsantrag ist die Beschwerde unbegründet. Die im Beschwerdevorbringen vom ... November 2023 gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Überprüfung das Oberverwaltungsgericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die begehrte Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits nicht. Voraussetzung hierfür ist, dass - in objektiver Hinsicht - nachträglich ein erledigendes Ereignis eingetreten ist. Infolge dieses nachträglich eingetretenen Ereignisses muss der Antragsteller sein Antragsbegehren nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg weiterverfolgen können; diesem muss vielmehr rechtlich oder tatsächlich die Grundlage entzogen sein.

8 Eine Erledigung in diesem Sinn ist nicht eingetreten. Das Antragsbegehren des Antragstellers war ausdrücklich darauf gerichtet, ihm eine Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erteilen. Dies ist nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Antragsgegnerin nicht geschehen. Die am .. November 2023 erteilte Duldung mit Beschäftigungserlaubnis im Rahmen der Ausbildung steht dem Antragsbegehren auch nicht gleich. Zwar erschöpft sich die Regelungswirkung einer Duldung darin, dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht vorübergehend ausgesetzt wird mit der Folge, dass der Ausländer während der Geltungsdauer der Duldung nicht abgeschoben werden darf (Funke-Kaiser, Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand:

März 2022, § 60a Rn. 56 m. w. N.). Da allerdings nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 29. Juli 2022 - 3 B 186/22 -, juris Rn. 13 m. w. N.) ein Anspruch darauf besteht, die maßgeblichen Duldungsgründe in die Duldungsverfügung aufzunehmen, ist einem ausdrücklich auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gerichteten Antrag erst dann entsprochen, wenn eine Duldung nach § 60c AufenthG erteilt wird. Im Übrigen ergibt sich aus der in § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG genannten Voraussetzung, dass der Ausländer bei Aufnahme der Berufsausbildung im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG zu sein hat, dass es sich in qualitativer Hinsicht um eine andere „Art“ der Duldung handelt.

- 9 Einer Ausbildungsduldung stand die am .. November 2023 erteilte Duldung schon hinsichtlich ihrer Geltungsdauer nicht gleich. Denn eine Ausbildungsduldung ist nach § 60c Abs. 3 Satz 4 AufenthG für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung zu erteilen, mithin vorliegend bis zum 28. Februar 2027. Die Duldung vom .. November 2023 ist jedoch auf den .. Februar 2024 befristet. Im Übrigen lässt sich dem Beschwerdevorbringen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO) auch nicht entnehmen, dass dem Antragsteller eine Ausbildungsduldung erteilt wurde. Schließlich bietet die Formulierung der Beschwerdebegründung des anwaltlich vertretenen Antragstellers keinen Anhaltspunkt dafür, dass das ursprüngliche Begehren hilfsweise aufrecht erhalten werden sollte.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Insoweit konnten der Umstand der Erteilung der Duldung vom 9. November 2023 und die weiteren im Schriftsatz des Antragstellers vom ... November 2023 aufgeworfenen Umstände keine Berücksichtigung finden, da seine Erledigungserklärung zu einer Änderung des Streitgegenstands führte (SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2012 a. a. O.), so dass die ursprünglich streitentscheidenden Fragen in Bezug auf die Kostenentscheidung ohne Relevanz zu bleiben hatten.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel